

# Amts = Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 36.

Mittwoch den 24. März

1847.

## Gubernial - Verlautbarungen.

3. 421. (1) Nr. 5017.

G u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Nach einer Eröffnung der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei vom 11. Februar l. J. ist die k. k. österreichische und die herzoglich Anhalt-Bernburg'sche Regierung mittelst ausdrücklicher, bei der genannten Haus-, Hof- und Staatskanzlei am 28. Jänner d. J. ausgewechselten Ministerial-Erklärungen dahin übereingekommen, daß die Bestimmungen des Bundeschlusses vom 20. Juni 1817 über die den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten bei Vermögens-Exportationen aus einem in den andern Bundesstaat zustehende Freiheit von allen Nachsteuern (jus detractus gabella emigrationis) auch auf die Provinzen des österreichischen Kaiserstaates, welche nicht zum deutschen Bunde gehören, wechselseitig ihre Anwendung finden sollen, und zwar rücksichtlich der ungarischen Länder, in so fern jene Abgaben in die landesfürstlichen Cassen fließen, rücksichtlich der übrigen Provinzen aber ohne alle Beschränkung. — Dieses wird in Folge des eingelangten Decretes der hohen k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 20. Februar l. J., Zahl 4960, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 3. März 1847.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,  
k. k. Hofrath.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,  
k. k. Gubernialrath.

3. 422. (1) Nr. 4017.

G u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Ueber verliehene Privilegien. — Zu

Folge eingelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 8. l. M., 3. 4129, hat die k. k. allgemeine Hofkammer am 23. Jänner l. J., im Sinne des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832, die nachfolgenden Privilegien zu verleihen befunden: — 1) Dem Johann Walfsohn, Rechnungsofficial der k. k. galizischen Provinzial-Staatsbuchhaltung, wohnhaft in Lemberg Nr. 193, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer Vorrichtung, wodurch die Abtritte durchaus nicht verunreinigt werden können. — 2) Dem Eduard Jäger, Doctor der Medicin und Chyrurgie, und Assistent der Augen-Clinik an der k. k. Josephs-Academie, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 136, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und rücksichtlich Verbesserung der unterm 17. Junius 1844 privilegirten Erfindung, wornach bei Schießgewehren aller Art mit Vereinfachung und Beschleunigung des Ladens, mit geringen Kosten, bestimmt, sicher und ohne Gefahr die bei der Mündung oder rückwärts in das Geschöß eingebrachte Ladung im Innern desselben entzündet werde, ohne dabei die Kapseln an- oder aufzustecken, Zündkraut aufzuschütten, Blechzündler, Feuersteine oder Luntten anzuwenden. — 3) Dem Osvaldo Ferracina, Maschinist, wohnhaft in Bassano im Venetianischen, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung einer Maschine (macchina idrovora) zum Heben des stehenden Wassers aus Flüssen, Teichen oder Seen, zum Trockenlegen der Keller bei tiefen Fundirungen, und zu vielen andern öconomischen Zwecken. — 4) Dem Alessandro Lonati, Zündhölzchen-Erzeuger, wohnhaft in Mailand, Corso di porta Tomasino, Nr. 2046, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung in der Verfertigung der Zündhölzchen. — 5) Dem

Andrea Galvani, Handelsmann, wohnhaft in Pordenone im Venetianischen, für die Dauer von zehn Jahren, auf die Erfindung in der Papierfabrication, und zwar: 1) als Surrogate für die Hadern und übrigen bisher zur Papierfabrication verwendeten Ingredienzen, sehr viele Arten von cultivirten Pflanzen, so lange sie noch zart, saftig, und im Zustande der Jugend befindlich sind, das ist, vor ihrer Blüthe und vor ihrer Reife zu verwenden; 2) das Zeug während der Arbeit im Holländer abzusondern, wodurch die Gleichförmigkeit des Papierzeuges selbst bezieht werde, indem sich hierbei weder Klümpchen, noch so fein zerriebenes oder kurzes Zeug bilden könne, was bisher bei einem Theile der Masse nicht zu vermeiden gewesen sey, und 3) die bezüglichen Filter und Lächer chemisch zuzubereiten, wodurch denselben eine mehr als doppelte Dauer verliehen werde. — 6) Dem Carl Kumlér, Custos-Adjunct am k. k. Hof-Mineralien-Cabinet, wohnhaft in Wien, Wieden Nr. 487, für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung, aus jedem Harze und jedem harzähnlichen Körper eine öllartige Flüssigkeit darzustellen, welche sich zur Auflösung des Federharzes (Caoutchouc's oder Gummielastium's) und zur Bereitung von Firnissen und Anstreicherfarben vollkommen eigne. — 7) Dem Ludwig Döbler, königl. preuß. Hof- und academischer Künstler, derzeit in Wien, Windmühle Nr. 46, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung in der Construction eines optischen Apparates, durch welchen ohne Mechanismus, durch den Eindruck des Lichtes auf das Auge, bewegliche Figuren an der Wand dargestellt werden können. — 8) Dem Andreas Christian Roth, Privatier, wohnhaft in Hainzendorf, B. U. M. B. in Niederösterreich, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung der Weißwäsch-Knöpfe, welche mit doppelter gespannter Leinwand ohne Naht in messingenen feinversilberten Ringeln gerollt seyen, in der Wäsche, so wie auch unter der Rolle keinen Schaden leiden, endlich eleganter und dauerhafter als die bisher erzeugten und gleich billig seyen. — Laibach am 26. Februar 1847.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,  
k. k. Hofrath.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,  
k. k. Subernialrath.

3. 415. (2)

Nr. 2578.

Vicitations-Kundmachung.

zur Beistellung der gesammten Regiebedürfnisse des Zwangsarbeitshauses und zur Verpachtung der Arbeitskräfte der Zwänglinge. — Zur Beistellung der gesammten Regiebedürfnisse des hierortigen Zwangsarbeitshauses für die Zeit vom 1. Juni d. J., oder nach Ermessen der Landesstelle, auch von einem, um 1–3 Monate spätern Zeitpuncte angefangen bis letzten October 1849, so wie auch zur Verpachtung der Arbeitskräfte der Zwangsarbeiter für eben jene Zeit, wird am 12. k. M. April 1847 Vormittags um 10 Uhr eine Vicitations- und zugleich Offertenverhandlung bei dem hierortigen Stadtmagistrate Statt finden, wobei Jeder, der für sich oder im Namen eines Andern, in welchem Falle jedoch die legale Vollmacht beizubringen ist, einen Anbot machen will, den Betrag von 400 fl., entweder im Baren, oder in annehmbaren öffentlichen Obligationen als Badium zu erlegen hat. — Die auf die ausgetobenen Objecte Beziehung nehmenden Bedingnisse können bis zum Tage der Vicitation täglich von 10 bis 12 Uhr bei dem Stadtmagistrate, oder bei dem k. k. Zwangsarbeitshaus-Verwalter eingesehen werden, daher sich hier nur darauf bezogen und zur Darnachachtung der Vicitationslustigen erörterungsweise bloß Folgendes beigefügt wird, und zwar: I. Zum Ausrufspreise pr. Kopf und Tag für die gesammte Besorgung eines gesunden oder kranken Zwänglings: — Für Kost, Brot, Bekleidung, Wäsche, Bettzeug, Hauseinrichtung, Holz, Licht und Reinigung der Wäsche und Localitäten, Begräbniskosten und alle übrigen kleinen Bedingnisse (mit einziger Ausnahme der Medicamente) wird auf siebenzehn Kreuzer G. M. festgesetzt. — II. Zum Ausrufspreise des Arbeitsverdienstes der Zwangsarbeiter pr. Kopf und Tag wird der Betrag von  $\frac{1}{2}$  Kreuzer G. M. gegen dem angenommen, daß die Entrichtung des Ueberverdienstes nach dem dießfalls festgesetzten Tariffe dem Beschäftigungsunternehmer, zugleich Regiebedürfniß-Pächter, obliegen solle. — III. Die Beistellung der gesammten Regiebedürfnisse für das Zwangsarbeitshaus wird nur in Verbindung mit der Beschäftigung der Zwänglinge und nicht die Eine ohne der andern hintangegeben. — IV. Die Wirksamkeit der Anstalt wird in der oben angegebenen Zeit mit ungefähr 30 Zwangsarbeitern beginnen,

und im Verlaufe der dießfälligen Contractszeit kaum höher als auf 80 Köpfe steigen, in welcher Beziehung indessen, in Rücksicht der jeweiligen Anzahl der Zwänglinge nämlich dem Unternehmer keine Gewähr geleistet wird. — V. Der Unternehmer haftet für die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten mit seinem ganzen Vermögen und hat nach erfolgter Annahme seines Angebotes insbesondere eine Caution von 1200 fl. zu leisten. — VI. Mehrere, welche die ausgetobenen Objecte in Gesellschaft übernehmen wollen, haften dem k. k. Arar Einer für Alle und Alle für Einen für die genaue Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten in allen ihren Theilen. — VII. Für die Annahme eines Angebotes wird die Gubernial-Ratification vorbehalten; es bleibt jedoch jeder Licitant oder Dfferent für seinen Anbot sogleich mit der Fertigung des Licitations-Protocolls oder mit der Ueberreichung eines schriftlichen Dfferetes unwiderruflich verbindlich, wogegen eine Verbindlichkeit für das k. k. Arar erst mit der Ratification des Angebotes von Seite der Landesstelle eintritt. — Jeder Licitant oder Dfferent leistet auf jeden Rücktritt aus dem Grunde des §. 862 des allg. b. G. wegen allfälliger verspäteter Einlangung oder Bekanntgebung der Gubernialratification ausdrücklich Verzicht. — VIII. Auf Grundlage des genehmigten Licitations-Angebotes oder Dfferetes wird mit dem Unternehmer ein besonderer Vertrag ausgefertigt werden, zu dessen einem Pare der Erstehrer den gesetzlich erforderlichen Stämpel beizustellen hat. — IX. Schriftliche Dfferete, welche bis zum Tage der Licitation bei dem hierortigen Stadtmagistrate überreicht, und am Tage der Licitation selbst bis elf Uhr Vormittags der Licitationscommission versiegelt übergeben werden können, müssen mit folgenden Erfordernissen versehen seyn: Dieselben müssen a) den Anbot für die ausgetobenen Objecte deutlich und mit Buchstaben ausgedrückt enthalten; b) die ausdrückliche Bestätigung aussprechen, daß der Dfferent diese in dem Zeitungsblatte erschiene Licitations-Kundmachung, so wie die bei dem Stadtmagistrate oder bei dem Zwangsarbeitshaus-Verwalter zur Einsicht vorgelegenen dießfälligen, von ihm zu beobachtenden Licitationsbedingnisse genau kenne, und sich denselben in allen Puncten unterziehen wolle; c) mit dem vorgeschriebenen Badium pr. 400 fl. belegt, und endlich d) mit der rechtsförmlichen Unterschrift des Dfferenten versehen seyn. — X. Die Dfferte werden erst nach vollendeter mündlicher

Licitation eröffnet. Sollte ein mündlicher Anbot und ein schriftliches Dfferet gleich günstig für das k. k. Arar lauten, so steht dem k. k. Gubernium die Wahl des Unternehmers frei, wobei beide Anbieter bis zu dem Ausspruche der k. k. Landesstelle nach §. 7 dieser Kundmachung an ihren Anbot gebunden bleiben. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 15. März 1847.

3. 409. (3)

A n k ü n d i g u n g

der Dfferetverhandlung in Betreff der Verpachtung des Cavallerie-Casernbaues zu Enns im Traunkreise. — Von Seite der k. k. Landesregierung wird hiemit bekannt gegeben: daß die Erbauung einer Cavallerie-Caserne in Enns für eine Division, im Wege der Dfferetverhandlung den Mindestforderaden überlassen werden wird. — Den Anbotstellern haben folgende Bestimmungen zur Richtschnur zu dienen: 1) Die sämtlichen, bis Ende Juni 1848 im vollendeten Zustande herzustellenden Gebäude bestehen in der Adaptirung und völligen Ausbau des Lerchenthaler Caserngebäudes; in Herstellung eines ganz neuen Stallgebäudes; in Herstellung einer gemauerten und gedeckten Winterreiterschule; endlich in Herstellung eines Requisiten-Depositoriums. — Die Abplanungsarbeiten, dann die Canäle, Stütz- und Einfriedungsmauern und die erforderlichen Wasserbrunnen-Herstaltungen sind bei den betreffenden Bauobjecten einbezogen. — Die Kosten für diese Bauherstellungen sind mit folgenden Beträgen berechnet: — Die Adaptirung der Lerchenthaler-Caserne für die Mannschaft einer Cavallerie-Division sammt Ausbau der rückwärtigen einspringenden Winkel und einem Ziegeldache mit 17.964 fl. 28 kr. — Die ganz neue Herstellung des Stallgebäudes auf 342 Pferde von Ziegelmauerwerk mit steinernen Pfeilern und Futterbarn, eisernen Heukörben, dann einem Ziegeldache und sonstigen Appertinentien, dann den Sommerreiterschulen mit 80.681 fl. 19 kr. — Die gemauerte und mit Ziegeln eingedekte Winterreiterschule mit 17.509 fl. 1 kr. — Das gemauerte und mit Ziegeln eingedekte Feuerlösch- und Casern-Requisiten-Depositorium mit 2766 fl. 29 kr., sonach im Ganzen mit 118.921 fl. 17 kr. — 2) Die dießfälligen Pläne, Vorausmaße und Baudevise, dann die allgemeinen Bau-Contractbedingnisse, welche bei der Bauausführung zur Richtschnur zu dienen haben, können bei der k. k. obder ennsischen Landes-Baudirection zu Linz, und die beiden letzteren auch bei der Baudirection zu Laibach, während den gewöhnlichen Amtsstunden

eingesehen werden. Diese Documente müssen von denjenigen, welche Anbote zu machen Willens sind, vor Ueberreichung der Letzteren zum Beweise der genommenen Einsicht unterschrieben werden. Uebrigens ist zur Erleichterung der Unternehmungslustigen zugleich die Einleitung getroffen worden, daß dieselben die erwähnten Baudevisen und Baucontract's-Bedingnisse, eben so auch bei den hiesländigen k. k. Kreisämtern und bei den Baudirectionen zu Innsbruck, Graz, Laibach, Wien, Brünn und Prag einsehen können. — 3) Zur Erleichterung der Concurrenz wird es ferner den Dfferenten freigestellt, das Anbot auf sämtliche vorgenannte Gebäude auszudehnen, oder dasselbe nur auf einzelne Gebäude zu beschränken, wornach aber demjenigen Dfferenten der Vorzug gegeben wird, welcher alle oder doch die meisten Gebäude zur Herstellung in dem festgesetzten Termine, um den billigsten Preis übernimmt und die meiste Vertrauenswürdigkeit besitzt. — 4) Die Anbote sind bei dem k. k. Landes-Präsidium zu Linz, längstens bis 15. April d. J., Mittags 12 Uhr schriftlich, versiegelt, mit der Ueberschrift: „Anbot zur Uebernahme des Baues der Cavallerie-Caserne zu Enns“ zu übergeben. — 5) Jedes Anbot muß mit dem Vor- und Zunamen des Dfferenten unterschrieben seyn, und auch die Angabe seines Wohnortes enthalten. Ueberdies muß darin mit Bestimmtheit angegeben seyn, welche der ausgetobenen Gebäude zur Herstellung übernommen, dann mit welchem Nachlasse von den oben unter 1 angeführten Vergütungspreisen diese Herstellung bewerkstelligt werden wolle. Der Nachlaß ist in Percenten auszusprechen. — Auch hat der Dfferent seine persönliche Fähigkeit und die zur Ausführung seines Bauanbotes ihm zu Gebote stehenden Mittel nachzuweisen. — Endlich muß darin erklärt werden, daß der Dfferent die auf diesen Gegenstand Bezug nehmenden Pläne, Vorausmaßen und Baubeschreibung, dann die allgemeinen Baubedingnisse eingesehen und verstanden habe und genau darnach sich benehmen wolle, zu welchem Behufe er auch die vorgenannten Documente, noch vor der Ueberreichung des Dfferentes unterschrieben habe. — 6) Dem Dfferente ist entweder die ämtliche Bestätigung des k. k. Cameral-Zahlamtes in Linz beizuschließen, daß der Dfferent das 5 % Badium von jener Bauüberschlags-Summe, welche für die zur Uebernahme erklärten Gebäudetheile nach den unter 1) oben angeführten Geldbeträgen entfällt, im Baren oder in annehmbaren haftungsfreien öffentlichen, auf Conv. Münze und den Ueberbringer lautenden Obligationen nach ihrem cursmäßigen Werthe erlegt

habe, oder es ist eine diesem Badium angemessene, von der k. k. Kammerprocuratur in Linz früher geprüfte, und nach §. 230 und 1371 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches annehmbar erklärte Sicherstellung beizubringen. — 7) Auf Anbote, aus denen nicht klar hervorgeht, um welchen Preis der Bau übernommen wird, welche in den übrigen bezeichneten Erfordernissen mangelhaft sind, oder welche von den gegenwärtigen abweichende Bedingungen enthalten, wird keine Rücksicht genommen werden. — 8) Die Entscheidung über die eingelangten Dfferente wird von der k. k. Landesregierung nach Maßgabe der Annehmbarkeit der Dfferente und der Vertrauenswürdigkeit des Dfferenten erfolgen. — 9) Bis zu dieser Entscheidung, welche den Dfferentstellern unverzüglich bekannt gegeben werden wird, bleibt jeder Dfferent für sein Anbot verbindlich, und ist im Falle der Annahme desselben verpflichtet, das angenommene Versprechen in allen Puncten zu erfüllen und den förmlichen Vertrag hierüber zu unterfertigen. — 10) Die Badien der angenommenen Anbote werden als Caution zurückbehalten, den übrigen gleichzeitig zurückgestellt. — Den Erstehern bleibt es aber auch unbenommen, die Caution auf eine andere annehmbare Art sicher zu stellen. — Von der k. k. obderennsischen Landesregierung. Linz am 5. Februar 1847.

Philipp Freih. v. Skrbensky,

k. k. Regierungs-Präsident.

Leop. Graf v. Welsersheimb,

k. k. Hofrath.

Adolph Ludw. Graf v. Warth-

Barthenheim,

kais. kön. Regierungsrath.

## Vermischte Verlautbarungen.

3. 414. (2)

Nr. 713.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Reisiniz, als Abhandlungsinstanz, wurde über Ansuchen der Stephan Louschin'schen Intestaterben, Georg und Ursula Louschin von Turjoviz, dann Anton Louschin von Friesach, in die freiwillige versteigerungsweise Veräußerung des zum Nachlasse des sel. Stephan Louschin von Turjoviz gehörigen, der Herrschaft Reisiniz sub Urb. Fol. 600 dienstbaren Hofstatt sammt An- und Zugehör gewilliger, und ist zu deren Vornahme die Tagsatzung in loco Turjoviz auf den 10. April l. J. Vormittags 9 Uhr mit dem Besatze angeordnet worden, daß obige Realität nur um oder über den Inventarial-Schätzungswerth pr. 550 fl. hintangegeben werde.

Das Inventarium, die Licitationsbedingnisse und der Grundbuchsextract können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Reisiniz den 10. März 1847.

**Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.**

**3. 435. (1) Nr. 2727.**

**E d i c t.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte in Krain, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sey hierorts eine Kanzellisten-Stelle mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höhern Gehaltsstufen mit 500 fl. und 600 fl. in Erledigung gekommen.

Es werden daher alle diejenigen, welche um diese erledigte Stelle sich zu bewerben beabsichten, aufgefordert, ihre eigenhändig geschriebenen und mit den Nachweisungen ihrer Moralität, Studien, Sprachkenntnisse und bisher geleisteten Dienste gehörig belegten Gesuche längstens binnen 4 Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Laibacher Intelligenz-Blätter an gerechnet, hierorts zu überreichen, und in denselben auch sich zu erklären, ob und in welchem Grade sie allenfalls mit einem der Beamten dieses k. k. Stadt- und Landrechtes verwandt oder verschwägert seyen.

Laibach am 23. März 1847.

**Aemtlige Verlautbarungen.**

**3. 417. (2) Nr. 2215|III. Nr. 2566|XVI.**

**C o n c u r s**

zur Besetzung einer Waldgeherstelle bei dem Verwaltungsamte der k. k. Studienfondsherrschaft Millstatt. — Bei dem k. k. Verwaltungsamte der Studienfondsherrschaft Millstatt ist eine provisorische Waldhegerstelle, mit der Löhnung jährl. Einhundert Gulden C. M. und dem Genusse der Naturalwohnung in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre documentirten Gesuche längstens bis 10. April 1847, u. z. die bereits angestellten im vorgeschriebenen Dienstwege bei dem Verwaltungsamte der genannten Studienfondsherrschaft zu überreichen, und sich über ihr Alter, Stand, Moralität, gesunde und kräftige körperliche Beschaffenheit, Kenntniß des Lesens und Schreibens, der Anfangsgründe der Rechenkunst, der deutschen und allenfalls windischen Sprache, insbesondere über die nothwendigsten practischen Forstkennnisse und über die etwa schon geleisteten Dienste legal auszuweisen und anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem der dortigen verwaltungsämtlichen Beamten verwandt oder verschwägert sind. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Klagenfurt am 9. März 1847.

(3. Amtsbl. Nr. 36 v. 24. März 1847.)

**3. 434. (1)**

**Concurs = Ausschreibung**

zur Besetzung einer erledigten Straßen-Assistenten-Stelle in diesem Gubernial-Gebiets. — Gemäß hohem Gubernial-Decrete vom 6. März d. J., Zahl 4798, ist in diesem Gubernial-Gebiets eine Straßenbau-Assistentenstelle, mit dem Gehalte jährlicher 300 fl., einem Kanzlei-Pauschale jährlicher 6 fl., und dem gesetzlichen Lehrgeld für die Dienstreisen von täglich 1 fl., in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre, mit denen Zeugnissen über die an einer öffentlichen Lehranstalt zurückgelegten technischen Studien, dann der mit gutem Erfolg abgelegten theoretisch-practischen Baudirections-Prüfung aus dem Civil-, Straßen- und Wasserbau, so wie endlich über ihre Moralität, bisherige Dienstleistung und Sprachkenntnisse belegten Gesuche bis 20. April d. J. bei dieser Baudirection einzureichen. — Von der k. k. Landesbaudirection. Laibach am 19. März 1847.

**Vermischte Verlautbarungen.**

**3. 436. (1)**

**Nr. 1226.**

**E d i c t.**

Vom Bezirksgerichte Krupp wird über Ansuchen des Jacob Kompare von Mötting, Haus-Nr. 34, dessen seit 31 Jahren unbekanntem Aufenthalt abwesender Bruder, Franz Kompare, hiemit aufgefordert, binnen einem Jahre von heute an, soweit persönlich zu erscheinen, oder dieses Gericht auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens zu setzen, als widrigens nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist derselbe für todt erklärt, und sein hierortiges Vermögen seinen sich legitimirenden Erben eingewortet werden würde.

Bezirksgericht Krupp am 6. Mai 1846.

**3. 408. (3)**

**Nr. 406.**

**E d i c t.**

Das k. k. Bezirksgericht Prem zu Feistritz macht bekannt: Es sey über Ansuchen des Barthelma Sedmak von Korittenze, wider Joseph Udovisch von Waatsch, de praes. 10. d. M., Nr. 406, wegen aus dem w. ä. Vergleiche vom 5. Februar 1841 in tabul. executiv. 30. November 1842 schuldigert 68 fl. 19 fr. c. s. e., in die Feilbietung der gegenwärtigen, der Herrschaft Guttenegg sub Urb. Nr. 47, Rect. Nr. 29 dienstbaren, zu Waatsch gelegenen, gerichtlich auf 834 fl. 40 fr. geschätzten Vierthube sammt An- und Zugehör gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 22. April, den 20. Mai und den 21. Juni l. J., jedesmal früh 9 Uhr in loco rei sitae mit dem Beisatze anberaumt worden, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte hintange-

geben und ein Badium pr. 90 fl. zu erlegen seyn wird. — Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Prem zu Feistritz am 11. Februar 1847.

3. 410. (3) Nr. 414.

**E d i c t.**

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Ursula Tomshiz, Vormünderinn der mj. Georg Tomshiz'schen Kinder vo.: Altenmarkt, gegen Andreas Michenzhiz von Bösenberg, in die executive Feilbietung

der, dem Lehterngehörigen, sub Urb. Nr. 201, Rect. Nr. 182 der löbl. Herrschaft Schneeberg dienstbaren, auf 664 fl. gerichtlich geschätzten Dalbhube, wegen schuldiger 11 fl. 35 kr. c. s. c. gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme drei Feilbietungstermine, auf den 15. April, 15. Mai und 15. Juni 1847, jedesmal früh 9 Uhr, in loco Bösenberg mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietungsakung auch unter ihrem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingnisse und der Grundbuchsextract können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 12. Febr. 1847.

3. 347. (3) Nr. 3015.

**B e r z e i c h n i ß.**

Von dem gefertigten Bezirkscommissariate werden nachstehende militärpflichtige Individuen der Erscheinung wegen vorgeladen:

Post-Nr.	N a m e n	Geburts- oder Wohnort	Haus-Nr.	Pfarr	Geb.- Jahr	Anmerkung.
1	Jacob Verhouz	Duor	13	Billichgrah	1826	} Unbefugt } abwesend.
2	Veit Merslekar	Preßer	3	Preßer	"	
3	Paul Leben	Podreber	3	Billichgrah	1824	
4	Joseph Stanonig	Smolnik	8	Schwarzenberg	"	
5	Martin Schneider	Oberlaibach	152	Oberlaibach	1823	
6	Jacob Schuster: schitz	do.	189	do.	"	
7	Georg Widmar	Praprotsche	11	Billichgrah	1822	
8	Hartlmä Eschen	Schwarzenberg	52	Schwarzenberg	"	
9	Joseph Draschler	Oberbresoviz	7	Preßer	"	
10	Lucas Dollenz	Saplana	27	Saplana	"	
11	Franz Petkouscheg	Oberlaibach	120	Oberlaibach	"	
12	Johann Vodnig	Pristava	19	Billichgrah	1818	
13	Thomas Terzhek	Saplana	19	Saplana	"	
14	Matthias Darin	Großligoina	10	Oberlaibach	"	
15	Georg Gerdina	Franzdorf	9	Franzdorf	1817	
16	Matthäus Terina	Blatnabresouza	25	Oberlaibach	"	
17	Franz Sanet	Lubgoina	15	Horjul	1816	
18	Caspar Malava: schitz	St. Jobst	20	St. Jobst	"	
19	Alex Pejhar	Sello	17	Billichgrah	"	
20	Matthäus Hoiker	Billichgrah	8	do.	"	
21	Joseph Makouz	Podpetsch	11	Preßer	"	
22	Anton Masi	Právole	7	do.	"	
23	Martin Eufmann	Kakittna	87	Kakittna	"	

Alle hier vorgeladenen militärpflichtigen Individuen haben sich von heute an binnen 4 Monaten so gewiß vor dies. Bezirkscommissariat zu stellen und ihre unbefugte Abwesenheit zu rechtfertigen, als widrigens dieselben nach

den bestehenden hohen Rekrutirungs-Vorschriften behandelt werden.

K. K. Bezirkscommissariat Oberlaibach  
am 10. März 1847.